

Rindermastberatung e.V.



Satzung **des Beratungsrings** **„Rindermastberatung e. V.“**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rindermastberatung e. V.“ und hat seinen Sitz in Bleken-
dorf. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel einge-
tragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Beratungsring hat den Zweck, als Spezialberatungsring landesweit die landwirt-
schaftlichen Betriebe seiner Mitglieder zu fördern, insbesondere die Wirtschaftlich-
keit des Betriebszweiges Futterbau-Rindermast in höchst möglichem Umfange zu
steigern und zu sichern. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
- betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Beratung der Mitglieder im Be-
triebszweig Futterbau-Rindermast
 - einzelbetriebliche Datenerfassung und Auswertung des Betriebszweiges Futter-
bau-Rindermast
 - ständige Erfolgs- und Qualitätskontrollen
 - Vermittlung von Forschungs- und Erfahrungsergebnissen aus Wissenschaft und
Praxis an die Mitglieder.
- (2) Zur Durchführung dieser Maßnahmen werden insbesondere
- Ringberater/innen angestellt
 - die Mitglieder durch Einzel- und Gruppenberatung sowie durch Vorträge, Erfah-
rungsaustausch, Aussprachen und Vorführungen gefördert
 - fortschrittliche Betriebe, landwirtschaftliche Einrichtungen usw. besichtigt und
 - enge Kontakte mit der hierfür zuständigen Fachabteilung – Tierische Produktion -
der Landwirtschaftskammer gehalten.

- (3) Aufgaben und Zielsetzung des Beratungsrings sind nicht auf wirtschaftlichem Erwerb gerichtet.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Beratungsrings kann jeder Landwirt werden, der einen landwirtschaftlichen Betrieb verantwortlich bewirtschaftet und Mastrinder hält. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, begründet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zulässig und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Betriebsaufgabe erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes sowie Information durch den Berater.
- (5) Der Ausscheidende hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzungen steht ihm nicht zu.
- (6) Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen, die die Arbeit des Vereins finanziell oder ideell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- vom Berater in allen die Rindermast und –haltung seines Betriebes betreffenden Fragen beraten zu werden
- an den Veranstaltungen des Beratungsrings teilzunehmen
- die Informationsschreiben des Vereins kostenlos zu beziehen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- dem Berater die für die betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Beratung erforderlichen Angaben zu machen
- die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten
- den Verein durch Weitergabe eigener Erfahrungen zu unterstützen
- Anträge für die Mitgliederversammlung schriftlich eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden beantragt. Die Einladung hat 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Beratungsrings durch Beschlussfassung, soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand oder dem Ringberater vorbehalten ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Das Mitglied kann sich aus wichtigem Grund vertreten lassen bzw. sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann neben dem eigenen nur ein weiteres übertragenes Stimmrecht ausüben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, der Vorstandsmitglieder (§ 7, 2.1, 2.2) und Bestätigung des Geschäftsführers (§ 7, 2.3).
 2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

3. Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes, der Rechnungslegung und des Jahresabschlusses, Entlastungserteilung.
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
5. Entgegennahme und Genehmigung von Berichten des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie von Entscheidungen des Vorstandes
6. Entgegennahme von Berichten des/der Ringberater/in
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 2.1 dem Vorstand gemäß § 26 BGB
 - 2.2 zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - 2.3 dem GeschäftsführerDie Vorstandsmitglieder gemäß 2.1 und 2.2 müssen ordentliche Mitglieder des Beratungsrings sein. Von diesen werden in jedem Jahr zwei Vorstandsmitglieder durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über seine Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist für die Geschäftsführung des Beratungsrings verantwortlich.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Beratungsrings zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der erweiterte Vorstand ist insbesondere zuständig für: Einstellung und Entlastung von Beratern und Hilfskräften sowie die Aufnahme und den Ausschluss von Mitglie-

dern.

- (7) Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, rein formelle Satzungsänderungen, die auf Grund der Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind, selbst im Interesse der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt
1. die Regelung sämtlicher geschäftlicher Angelegenheiten des Beratungsrings nach Weisungen des Vorstandes
 2. die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 durch entsprechende Anleitung und Beaufsichtigung der Ringberater
 3. die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes am Ende des Geschäftsjahres und deren Vorlage auf der Mitgliederversammlung
 4. die Erarbeitung von Vorstandsvorlagen.

§ 9

Beiträge

Die Kosten des Beratungsrings werden aus Beiträgen der Mitglieder und aus den Zuwendungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes S. H. bestritten.

Der nach § 6 festgelegte Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus auf das Bankkonto des Beratungsrings zu überweisen.

Außergewöhnliche Kosten aus besonderen Leistungen für einzelne Mitglieder sind von den betreffenden Mitgliedern zu tragen.

§ 10

Berater

- (1) Die Berater müssen über besondere produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Rindermast und –haltung verfügen.

- (2) Die Tätigkeit der Berater richtet sich nach den Anstellungsverträgen, der Satzung des Beratungsrings sowie nach den Beschlüssen der Vereinsorgane.
- (3) Die Berater dürfen Zahlen oder sonstige wichtige betriebswirtschaftliche oder produktionstechnische Daten weder veröffentlichen noch weitergeben sondern lediglich für die Arbeit des Vereins auswerten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Von diesem Verbot der Datenweitergabe ausgenommen sind die produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Daten im Rahmen der Betriebszweigauswertung, die an die Landwirtschaftskammer gegeben, dort ausgewertet und unter Verzicht auf Einzelangaben veröffentlicht werden.

§ 11

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Beratungsring und seinen Mitgliedern wird durch den Sitz des Beratungsrings bestimmt.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Beratungsrings kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder besucht ist. Zur Auflösung sind die Stimmen von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist auf einer zweiten, mindestens acht Tage später, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidend.

§ 13

Die Satzung tritt am 26. Februar 2010 in Kraft.

Beschlossen durch die Versammlung am 26. Februar 2010